

RS OGH 1998/2/24 5Ob1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1998

Norm

MRG §12 Abs3 Ca

MRG idF 3.WÄG §12a Abs1

Rechtssatz

Wird das eingeantwortete und daher im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergegangene Unternehmen von diesen fortgeführt, so entsteht entweder durch ausdrücklichen Vertrag oder schlüssig durch die Unternehmensfortführung eine OHG (SZ 53/64). Der Unternehmensübergang auf die OHG ist keine Gesamtrechtsnachfolge, sondern ein von den Erben nach der Einantwortung vorgenommener oder wirksam gewordener Übertragungsakt, somit eine den Regeln der Einzelrechtsnachfolge unterliegende Unternehmensveräußerung im Sinne des § 12 Abs 3 MRG aF oder - wie hier - im Sinne des § 12a Abs 1 MRG idF des 3. WÄG.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1/96

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 5 Ob 1/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109326

Dokumentnummer

JJR_19980224_OGH0002_0050OB00001_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at